

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

Gewerbegebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

■ ■ ■ ■ Bereich ohne Ein- Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen -->---> unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: sonstige Grünanlage

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB) Abgrenzung unterschiedlicher

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) PLANUNGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BauNVO)

nicht wesentlich stören. Betriebe und Anlagen, die typischerweise diese Voraussetzung nicht erfüllen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn eine schalltechnische Verträglichkeit mit den maßgeblichen Immissionsorten in ihrer Nachbarschaft gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 01. Juni 2017 nachgewiesen wird. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen.

solche Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, die das Wohnen

Nicht zulässig sind: Einzelhandelsbetriebe,

Vergnügungsstätten,

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Einzelhandelsnutzungen, sofern sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb stehen (z. B. Kfz-Werkstatt / Fahrzeugzubehör, Elektro-

installation / Elektroartikel o. ä.) und der Anteil der Verkaufsflächen flächenmäßig dem Anteil von Produktions- und Dienstleistungsflächen untergeordnet ist (weniger als 50 %). Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortiment bis zur Grenze der Großflächigkeit; der

Anteil zentrenrelevanter Randsortimente darf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen. Als zentrenrelevant gelten alle Waren und Warengruppen, die in der Auflistung der Anlage 1 nicht enthalten

1 Wohnung je Betrieb für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Die Betriebswohnung muss einem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Anlagen für soziale Zwecke.

1.2 GE2 Zulässig sind:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

Nicht zulässig sind:

Tankstellen.

Einzelhandelsbetriebe, Vergnügungsstätten,

Prostitutionsbetriebe und prostitutionsähnliche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie z. B. Bordelle, bordellartige Betriebe, sog. Swinger-Clubs oder gewerbliche Zimmervermietungen zum Zweck der Vornahme sexueller Handlungen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: Einzelhandelsnutzungen, sofern sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit

einem Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb stehen (z. B. Kfz-Werkstatt / Fahrzeugzubehör, Elektroinstallation / Elektroartikel o. ä.) und der Anteil der Verkaufsflächen flächenmäßig dem Anteil von Produktions- und Dienstleistungsflächen untergeordnet ist (weniger als 50 %). Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortiment bis zur Grenze der Großflächigkeit; der

Anteil zentrenrelevanter Randsortimente darf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen. Als zentrenrelevant gelten alle Waren und Warengruppen, die in der Auflistung der Anlage 1 nicht enthalten 1 Wohnung je Betrieb für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebs-

leiter im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Die Betriebswohnung muss einem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Anlagen für soziale Zwecke zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden.

1.3 Zu den Verkaufsflächen im Sinne der Festsetzungen zählen auch die Kassenzonen,

die Kassenvorzonen. Bereiche, die aus Gründen der Hygiene oder Sicherheit nicht von Kunden betreten werden können,

aber auch nicht zur Lagerfläche gehören (z. B. Frischetheken für Fleisch, Käse und Bäckereiwaren), sonstige Lagerflächen, die von Kunden betreten werden können. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen bestimmen sich durch die festgesetzten Baugrenzen.

2.2 Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auf einer Tiefe von 5,00 m keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO oder Garagen erlaubt.

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.1 Grundstückszu- und -abfahrten sind nur entlang der Rheinhorststraße oder der Rosenwörthstraße zulässig.

B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO

Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Laufende Schriften, bewegte, sich drehende, blinkende oder stark strahlende Werbeanlagen einschließlich sog. Skybeamer sind nicht zulässig.

1.2 Pro Grundstück ist ein Werbepylon oder Werbemast mit Werbeanlagen oberhalb der Höhe des Hauptgebäudes zulässig, wenn die Werbeanlage nur indirekt beleuchtet wird und eine Höhe von 16,00 m (bezogen auf die Hinterkante des nächstgelegenen Gehwegs der Rheinhorststraße) nicht überschreitet. 1.3 Werbeanlagen an den Fassaden und auf dem Dach von Hauptgebäuden sind bis 3,00 m oberhalb der zur

Rheinhorststraße) zulässig. Die maximale Höhe darf jedoch 16,00 m nicht überschreiten. 1.4 Innerhalb des vorderen Grundstücksstreifens bis 5,00 m Tiefe entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist

eine dauerhaft installierte Werbeanlage pro Grundstückszufahrt bzw. -ausfahrt,

fest installierte Werbetafeln, jeweils maximal bis zur Größe des Euroformates (rund 9 m²), die in der Summe maximal die Hälfte der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite ein-

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME § 9 Abs. 6 BauGB

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche verläuft eine unterirdische Mineralöl-Produktenfern-leitung in der Mitte eines 10,00 m breiten Schutzstreifens. Auf diesem dürfen keine Gebäude errichtet, keine über die für die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehenden Erdarbeiten durchgeführt, keine Bäume oder tiefwurzelnden Sträucher gepflanzt oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Anlage gefährden, vorgenommen werden. Die Nutzung des Schutzstreifens ist rechtzeitig beim Leitungsträger

Erdashochdruckleitung

In der öffentlichen Grünfläche befindet sich eine unterirdische Erdgashochdruckleitung in der Mitte eines 6,00 m breiten Schutzstreifens. Dieser darf nicht überbaut werden. Darüber hinaus sind im Schutzstreifenbereich alle Baumaßnahmen und sonstigen Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Zur Prüfung einer potentiellen Beeinträchtigung oder Gefährdung ist der Leitungsträger über alle geplanten Maßnahmen im Nahbereich der Anlage (höchstens 20,00 m Abstand zur Leitung) rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstandes von 2,50 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist die Zustimmung des Leitungsträgers einzuholen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche befindet sich eine unterirdische Wasserhauptleitung in der Mitte eines

Wasserhauptleitung

8,00 m breiten Schutzstreifens. Dieser darf nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt und nicht be- oder überbaut werden. Zur anderweitigen Nutzung wird die rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger empfohlen.

D) HINWEISE

Das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern oder für Brauchwasserzwecke zu sammeln und zu verwerten. Die Einleitung in ein Gewässer ist nur zulässig, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Lediglich das Schmutzwasser sollte der Kläranlage zugeleitet werden.

Der gegebene Hochwasserschutz entlang des Rheins ist auf ein definiertes Hochwasserereignis ausgelegt. Bei einem selteneren Ereignis bzw. bei einem Versagen des Hochwasserschutzes kann aufgrund der geografischen Lage in den Rheinniederungen eine weiträumige Überflutung nicht ausgeschlossen werden.

Bodens nicht auszuschließen. Dies kann bei Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen u. U. eine Alt-

verzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

Altlasten / Bodenschutz Durch den Betrieb ehemaliger und aktueller umweltrelevanter Nutzungen sind Schadstoffbelastungen des

lastenerkundung gemäß Bundesbodenschutzgesetz erforderlich machen. Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Stadt Ludwigshafen, Bereich Umwelt) abzustimmen. Alle Entsiegelungs- und Tiefbaumaßnahmen auf bodenschutzrechtlich relevanten Flächen sind durch einer

qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen zu begleiten. Treten bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichem gefahrenverdächtige Umstände auf, z. B. Bodenverunreinigungen in nicht geringfügigem Umfang, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte oder Abfälle, müssen diese unverzüglich dem Bereich Umwelt der Stadt Ludwigshafen ange-

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch z. B. freigelegte oder

austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiven Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten un-

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten.

gehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ludwigshafen im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge von baulichen Eingriffen Kampfmittel gefunden werden. Ab-

bruch-, Sondierungs- und Räumungsmaßnahmen, Baumaßnahmen sowie sonstige Erdarbeiten sind mit ent-

Für grundstücksbezogene, historische Recherchen, Bewertungen und Überprüfungen des Unterbodens sowie

Kampfmittelfunde sind unverzüglich der Ordnungsbehörde der Stadt Ludwigshafen bzw. bei Gefahr im Verzug

Im Plangebiet ist derzeit keine archäologische Fundstelle / Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist die archäologische Denkmalpflege sofort zu informieren. Ein ange-

messener Zeitraum ist einzuräumen, damit Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen,

planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend, durchgeführt werden

Durch die westlich des Geltungsbereiches gelegene Schienenstrecke der Bahn kann es im Plangebiet zu

Im Rahmen privater Baumaßnahmen sind – sofern erforderlich – geeignete passive Schutzmaßnahmen zu

Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebs-

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und -anlagen, ist stets zu gewährleisten. In diesem Sinne müssen alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Diese müssen bei

Baumaßnahmen ggf. gesichert werden. Bei einer Änderung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur

Sofern in dem Bebauungsplan auf DIN-Regelwerke Bezug genommen wird, sind diese während der üblichen Bürozeiten bei der Geschäftsstelle der Stadtplanung Ludwigshafen im Rathaus, Rathausplatz 20, einsehbar.

Übersicht nicht zentrenrelevanter Sortimente

Was gehört z. B. dazu:

Fenster, Treppen, Lampen

Fahrräder

Denkmalschutzgesetz

vom 23.03.1978 (GVBI, S. 159).

vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153),

vom 22.11.2013 (GVBI. S. 459),

Gemeindeordnung

02.03.2017 (GVBI. S. 21)

Landesbauordnung

Landeswassergesetz

vom 14.07.2015 (GVBI. 2015, 127),

Landesbodenschutzgesetz

vom 25.07.2005 (GVBI. S. 302),

06.10.2015 (GVBI. S. 283, 295)

Landesnaturschutzgesetz

vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283),

Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBI. S. 245)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365, BS 213-1),

Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des

§§ 12 und 67 zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom

§§ 12 und 17 geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015

mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.06.2015

§§ 85 und 88 geändert durch § 28 des Gesetzes vom 27.11.2015

§§ 9, 11 und 13 geändert durch § 50 des Gesetzes vom

§ 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016

(DSchG)

(GemO)

(LKrWG)

(GVBI. S. 471)

(LBauO)

(GVBI. S. 77)

(GVBI. S. 383)

(LBodSchG)

(LNatSchG)

(LWG)

Farben, Lacke, Tapeten, Bauelemente, Baustoffe,

Holz, Fliesen, Sanitär, Elektroinstallationen, Türen,

Pflanzen, Gartenmöbel, Gartengeräte, Pflege- und

Düngemittel, Blumenerde, Pflanzengefäße, Zäune

Boote, Heimtrainer, Fitnessgeräte, Wohnmobile,

Auch Herde, Öfen, Kamine, antiquarische Möbel

Teppiche, Laminat, Teppichboden, Parkett

vor allem Großgebinde für Großabnehmer

Weiße Ware, Elektrowerkzeuge, Pumpen

sollten sich Bauherren / Bauträgern rechtzeitig mit der Bauherren-Hotline in Verbindung setzen.

fachtechnische Begleitung der Maßnahmen können entsprechende Fachfirmen auf der Internetseite des Kampf-

sprechender Sorgfalt durchzuführen.

der örtlichen Polizeibehörde zu melden.

Archäologische Funde

Felekommunikationsanlagen

können.

Anlage 1

artikel

Sortimentsgruppe

Bettwaren, Matratzen

Eisenwaren, Werkzeuge Elektro-(Küchen-)großgeräte

Baunutzungsverordnung

vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132),

Planzeichenverordnung

vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

Bundes-Bodenschutzgesetz

om 17.03.1998 (BGBI. I 1998 S. 502),

20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52))

vom 12.07.1999 (BGBI, I S. 1554),

Bundesnaturschutzgesetz

vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542),

Bundesimmissionsschutzgesetz

18.07.2017 (BGBI. I S. 2771 (Nr. 52))

vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414),

20.07.2017 (BGBI. I S. 2808 (Nr. 52))

20.07.2017 (BGBI. I S. 2808 (Nr. 52)).

(BGBI. I S. 2193 (Nr. 44))

(BGBI. I S. 1057 (Nr. 25))

(BGBI. Ĭ S. 1057 (Nr. 25)

zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

zuletzt geändert durch Art. 102 der Verordnung vom 31.08.2015

zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.

1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771 (Nr. 52))

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und

(BauNVO)

(PlanZV)

(BBodSchG)

(BBodSchV)

(BGBI. I S. 1474)

(BNatSchG)

(BlmSchG)

(BauGB)

(UVPG)

Baugesetzbuch

Möbel, Küchen

Zoofachmärkte

Gartenbedarf und Gartenhäuser

Bau- und Heimwerkerbedarf

Büromöbel, Büromaschinen, großteilige Büro-

Großteilige Sportgeräte und Campingartikel

Quelle: Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2011 der Stadt Ludwigshafen, S. 99.

RECHTSGRUNDLAGEN Stand: 07.08.2017

Bahnanlagen

mittelräumdienstes Rheinland-Pfalz abgefragt werden.

nutzungsbedingten Beeinträchtigungen kommen.

ergreifen, um Beeinträchtigungen schutzwürdiger Nutzungen zu vermeiden.

notwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden.

Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes ein-

Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

Gewerbegebiet Rheinhorststraße

07.08.2017 Oggersheim

Gemarkung Oggersheim

891x841mm

Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808 (Nr. 52)). Anbringung maßgeblichen Gebäudehöhe (bezogen auf die Hinterkante des nächstgelegenen Gehwegs der AUFSTELLUNGSBESCHLUSS PLANUNTERLAGE gemäß §2 Abs.1 BauGB am ..06.07.2015... durch den Stadtrat beschlossen und am 15.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. udwigshafen am Rhein, den Ludwigshafen am Rhein, den . ereich Stadtplanung Bereich Stadtvermessung und Stadterneuerung Bereich Stadtplanung ezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL ezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist Die Planunterlage im Geltungsbereich des Der Bebauungsplan hat gemäß §3 Abs.2 Bebauungsplans entspricht den Anforder- BauGB durch Beschluss des Stadtrats ungen des §1 der Planzeichenverordnung. Bau- und Grundstücksausschusses vom .27.03.2017..... als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am ...04.08.2017..., in der Zeit vom ...14.08.2017..... bis einschließlich . öffentlich ausgelegen udwigshafen am Rhein, den Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr, WBL SATZUNGSBESCHLUSS **AUSGEFERTIGT** RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebau Der Bebauungsplan ist gemäß §10 Abs. STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN ungsplan mit seiner Begründung zur all-.. durch den Stadtra BauGB am als Satzung beschlossen worden. gemeinen Einsichtnahme bereit gehalten udwigshafen am Rhein, den .. wird, sind gemäß §10 Abs.3 BauGB am .. ortsüblich bekannt gemacht Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den .udwigshafen am Rhein, den .

ezernat für Bau. Umwelt und Verkehr. WBI. ezernat für Bau. Umwelt und Verkehr, WBI

Bebauungsplan

ereich Stadtplanung

Ludwigshafen Stadt am Rhein

Bereich Stadtplanung